



HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)

A. Problem

Laut Art. 26b der Hessischen Verfassung stehen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden. Wie es gem. den §§ 1 ff. im Hessischen Waldgesetz (HWaldG) ausgeführt ist, spielt der Wald eine elementare Rolle für die Luftqualität, für den Wasserhaushalt, als Lieferant nachwachsender Rohstoffe, als Lebensraum für Tiere und als Erholungsraum für Menschen.

Windenergieanlagen und Maßnahmen zu deren Errichtung führen nicht nur direkt wegen der Rodungen für die erforderlichen großen Freiflächen zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Waldes, sondern führen auch indirekt in der Umgebung zu großen Schäden bei Mensch und Tier. Beispielsweise steigt die Wahrscheinlichkeit von Sturmschäden durch die Schneisen für die Windenergieanlagen und Zugangswege. Auch die riesigen Betonfundamente mit ihren Pfählen können den Wasserhaushalt massiv beeinträchtigen.

Nicht zuletzt wegen des durch Trockenheit, Sturmschäden und Borkenkäferbefall bereits ohnehin stark geschädigten Waldes ist das Hauptanliegen des Waldgesetzes, den Erhalt und den Schutz des Waldes an oberste Stelle zu setzen.

Eine weitere Schädigung des Waldes durch Windenergieanlagen ist damit unverantwortlich, unverhältnismäßig und mithin zu unterlassen.

B. Lösung

Novellierung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) unter Verbot zur Aufstellung von Windenergieanlagen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird nach Abs. 1 der folgende neue Abs. 2 eingefügt:
„(2) Eine Waldumwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“
2. Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 3 bis 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 wird gewährleistet, dass die Wälder in Hessen in Zukunft vor dem Bau von Windenergieanlagen geschützt werden, da die Errichtung dieser Anlagen in Wäldern § 1 des Gesetzes zuwiderlaufen. Überdies ist der Wald ein natürlicher CO₂-Speicher und hilft, Belastungen zu reduzieren. Die Robustheit und Leistungsfähigkeit sowie die Eignung des Waldes für die naturbezogene Erholung werden durch Windenergieanlagen herabgesetzt; Vogel-schutz, Wasserhaushalt und der bessere Schutz vor Stürmen durch geschlossene Waldflächen geraten ebenso in Gefahr.

Wiesbaden, 24. Juni 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe